



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • 11030 Berlin

Herrn  
Carsten Müller MdB  
Deutscher Bundestag  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Michael Odenwald**  
Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT  
Invalidenstraße 44  
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-2200

FAX +49 (0)30 18-300-2219

sts-o@bmvi.bund.de  
www.bmvi.de

### **Betreff: Technische Überwachung von historischen Fahrzeugen**

Bezug: Ihr Schreiben vom 14.05.2014  
Aktenzeichen: LA 20/7341.4/30/2228074  
Datum: Berlin, **02. Juni 2014**  
Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Abgeordneter, *sehr geehrter Herr Müller,*

ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, dass die Befürchtungen der Oldtimer-Liebhaber und -Verbände unbegründet sind und es daher keinerlei Grund zur Sorge gibt.

Die in Artikel 3 Nummer 7 enthaltene Begriffsbestimmung für „Fahrzeuge von historischem Interesse“ stimmt mit den nationalen Vorschriften des § 2 Nummer 22 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) und dem § 23 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) für Oldtimer mit sogenanntem H-Kennzeichen sinngemäß überein. Bei der Umsetzung der Richtlinie 2014/45/EU sind Änderungen für das nationale Recht weder bezüglich der FZV noch der StVZO geplant.

Nach Artikel 2 Absatz 2 erster Anstrich der Richtlinie steht es den Mitgliedstaaten frei, Fahrzeuge von historischem Interesse von den Vorschriften der regelmäßigen technischen Überwachung freizustellen. Diese Fallgestaltung ist bereits im nationalen Recht geregelt. Hier ist § 17 FZV (Fahrten zur Teilnahme an Veranstaltungen für Oldtimer) einschlägig, nachdem diese Fahrzeuge weder Betriebs- noch Zulassungspflichtig und damit auch nicht nach § 29 StVZO überwachungspflichtig sind, wenn sie ein rotes 07er-Oldtimerkennzeichen führen. Die im Erwägungsgrund Nummer 13 der o.g. Richtlinie enthaltene Aussage, dass diese Fahrzeuge nur sehr selten, wenn überhaupt auf öffentlichen Straßen gefahren werden, kann insoweit auf Fahrzeuge mit dem sog. roten 07er-Oldtimerkennzeichen bezogen werden.





Seite 2 von 2

Fahrzeuge, die nach § 23 StVZO mit H-Kennzeichen am Straßenverkehr teilnehmen, sind überwachungspflichtig. Die technische Überwachung dieser Fahrzeuge ist bereits heute konform mit der Richtlinie 2014/45/EU. Darüber hinaus werden diese Fahrzeuge im Rahmen der Hauptuntersuchung auch regelmäßig dahin gehend überprüft, ob eine Zulassung nach § 23 StVZO weiterhin gerechtfertigt ist oder ob durch Änderungen am Fahrzeug der „Oldtimer-Status“ nicht mehr gegeben ist. Dies erfolgt vor allem unter dem Gesichtspunkt, dass diese Fahrzeuge durch eine geringere Kraftfahrzeugsteuer im Sinne der Erhaltung des automobilen Kulturgutes begünstigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Michael Odenwald